

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie das Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum geändert werden

Inhaltsverzeichnis

Artikel Gegenstand

- 1 Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- 2 Änderung des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum

Artikel 1

Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl. Nr. 656/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2004, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts-, Lehr- und Erziehungstätigkeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lehrbeauftragtengesetz)“

2. Im § 1 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „und nach Maßgabe des § 3a für die Fremdsprachenassistent.“ angefügt.

3. In § 1 Abs. 4 Z 1 wird der Begriff „L PA-Verwendungsgruppe“ durch den Begriff „L PH-Verwendungsgruppe“ ersetzt.

4. In § 1 Abs. 4 Z 2 wird der Begriff „Akademielehrgänge“ durch den Begriff „Lehrgänge“ und der Begriff „Pädagogischen Instituten“ durch den Begriff „Pädagogischen Hochschulen“ ersetzt.

5. In § 1 Abs. 5 wird die Wortfolge „Pädagogischen und Religionspädagogischen Instituten sowie an den land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten“ durch den Begriff „Pädagogischen Hochschulen“ ersetzt.

6. In § 1a Abs. 1 lauten die Z 2 und 3:

„2. an Pädagogischen Hochschulen nach § 37 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, oder

3. in der Ausschreibung einer Fortbildungsveranstaltung an den Pädagogischen Hochschulen“

7. In § 3 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt und nach dem Begriff „Lehranstalten“ die Wortfolge „und der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien“ eingefügt.

8. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Fremdsprachenassistentenz

§ 3a. (1) Auf die gemäß bilateraler Abkommen ausgewählten und vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts an mittleren und höheren Schulen sowie der einschlägigen Studienveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen bestellten Personen („Fremdsprachenassistentenz“) sind die Abs. 2 bis 8 anzuwenden.

(2) Die Aufgabe der Fremdsprachenassistentenz besteht in der Sprachvermittlung im Ausmaß von 12 bis 15 Wochenstunden im Rahmen des lehrplanmäßigen Fremdsprachenunterrichts oder fremdsprachlicher Studienveranstaltungen, die gemeinsam mit der verantwortlichen Fachlehrkraft und ohne Verpflichtung zur Erstellung und Korrektur schriftlicher Arbeiten zu leisten ist. Die Bestellung der Fremdsprachenassistentenz kann auch für mehrere Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1 erfolgen.

(3) Die Bestellung umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Mai des Folgejahres.

(4) Durch die Bestellung zur Fremdsprachenassistentenz wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet.

(5) Der Fremdsprachenassistentenz gebührt ein monatlicher Beitrag im Ausmaß von 72% des Monatsentgelts, das einem Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe 1 2a 1, Entlohnungsstufe 3, für den ersten Monat des Beststellungszeitraumes gebührt. Der Beitrag ist zum 15. des Monats auszuzahlen. Der Beitrag ist der durch Krankheit oder Unfall an der Aufgabenerfüllung verhinderten Fremdsprachenassistentenz unter den Bedingungen und in der Höhe fortzuzahlen, die für die Fortzahlung des Monatsentgelts der Vertragsbediensteten gemäß § 24 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, maßgebend sind. Auf den Beitrag ist § 2 anzuwenden. Die Fremdsprachenassistentenz hat Anspruch auf Freistellung zu Erholungszwecken während der schulfreien (lehrveranstaltungs-freien) Tage. § 19 des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum, BGBl. Nr. 145/1988, ist anzuwenden.

(6) Auf die weibliche Fremdsprachenassistentenz sind die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 anzuwenden.

(7) Die Fremdsprachenassistentenz unterliegt:

1. der Versicherungspflicht in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967,
2. der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955,
3. der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609.

(8) Die Fremdsprachenassistentenz endet

1. mit Zeitablauf,
2. durch Austritt mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erklärt worden ist, sofern in der Erklärung nicht ein späterer Monat bestimmt ist,
3. durch Ausschluss wegen Verlustes der Eignung, unbefriedigenden Arbeitserfolges oder pflichtwidrigen Verhaltens.“

9. Dem § 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten in Kraft:

1. Der Titel, § 1 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie Abs. 5, § 1a Abs. 1 Z 2 und 3 und § 3 mit 1. Oktober 2007,
2. § 1 Abs. 1 und § 3a samt Überschrift mit 1. Oktober 2008.“

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum

Das Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 176/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Wortfolge „an einem Pädagogischen Institut“ durch die Wortfolge „an einer Pädagogischen Hochschule“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 1, § 21 und § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „am Pädagogischen Institut“ jeweils durch die Wortfolge „an der Pädagogischen Hochschule“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 9, § 27a Z 2 und § 31 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ jeweils durch die Wortfolge „Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Z 2 und § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Pädagogischen Institutes“ jeweils durch die Wortfolge „der Pädagogischen Hochschule“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge „Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung“ durch die Wortfolge „Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung“ ersetzt.
6. § 11 lautet samt Überschrift:

„Lehrgang an der Pädagogischen Hochschule

§ 11. (1) Für die Unterrichtspraktikanten sind an den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, Lehrgänge zur Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit und zur theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis einzurichten.

(2) Für die gemäß Abs. 1 einzurichtenden Lehrgänge sind von den Studienkommissionen gemäß § 42 des Hochschulgesetzes 2005 Curricula im Ausmaß von 12 ECTS-Credits zu erlassen. Die Lehrgänge sollen unter besonderer Bedachtnahme auf den Praxisbezug die Studierenden in die Struktur des Schulwesens, der österreichischen Schulverwaltung und der schulrechtlichen Grundlagen sowie in die Methoden der Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht einführen. Die Studierenden sollen weiters fächerübergreifende Aspekte der Unterrichtstätigkeit sowie Ziele, Einflussfaktoren und Methoden der Erziehung von Schülern (insbesondere Probleme der Erziehungspraxis, Beratung in Problemsituationen auch unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten) kennen lernen bzw. anwenden können.

(3) Die Lehrgänge haben sich organisatorisch auf zwei Semester zu erstrecken und sind in einen einführenden Teil und in einen die praktische Unterrichtsarbeit begleitenden Teil zu gliedern. Der einführende Teil ist als zwei- bis dreitägige Veranstaltung in der dem Beginn des Schuljahres vorangehenden Woche (Einführungskurs) anzusetzen. Der die praktische Unterrichtstätigkeit begleitende Teil kann entsprechend den regionalen Bedürfnissen in der Form von Einzelveranstaltungen während des gesamten Unterrichtsjahres oder von Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Die Lehrgänge haben die Studienfächer Schulrecht, allgemeine Didaktik, Fachdidaktiken und Schulerziehung verpflichtend vorzusehen.

(5) An Lehrgängen gemäß Abs. 1 bis 3 dürfen als Lehrer (Lehrbeauftragte) nur unterrichten

1. Lehrer, die an Schularten tätig sind, an denen die teilnehmenden Unterrichtspraktikanten unterrichten,
2. Bedienstete von Schulbehörden, die in dem den Gegenstand der Unterrichtsveranstaltung bildenden Bereich tätig sind, sowie
3. Universitätslehrer mit nachgewiesener mehrjähriger fachdidaktischer und/oder schulpraktischer Erfahrung an einer höheren Schule.

(6) Die Unterrichtspraktikanten sind verpflichtet, an den Lehrgängen der Pädagogischen Hochschule gemäß Abs. 1 teilzunehmen. Während des Besuches von Blockveranstaltungen bestehen die Verpflichtungen gemäß den §§ 7 bis 10 nicht.

(7) Lehrgänge zur Einführung in die praktische Unterrichtstätigkeit und zur theoretischen und praktischen Begleitung der Unterrichtspraxis (insbesondere für Unterrichtspraktikanten für Religion) können ebenso an privaten Pädagogischen Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005 eingerichtet werden.

7. In § 13 Abs. 1 wird der Begriff „Pädagogischen Instituten“ durch den Begriff „Pädagogischen Hochschulen“ und der Begriff „Abteilungsleiter“ durch die Wortfolge „Organ der Pädagogischen Hochschule“ ersetzt.

8. In § 19 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Begriff „nahen Angehörigen“ die Wortfolge „oder Kindes der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

9. In § 19 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Begriff „Pflegekindes“ ein Beistrich und die Wortfolge „Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

10. In § 19 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Kindes, Wahl- oder Pflegekindes“ durch die Wortfolge „Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Unterrichtspraktikant in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

11. In § 22a Abs. 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 4a“, in Abs. 5 das Zitat „§ 18 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 3“ und in Abs. 7 das Zitat „§§ 23 und 25“ durch das Zitat „§§ 23a und 25“ ersetzt.

12. In § 23 Abs. 4 wird der Ausdruck „lehrplanmäßig“ durch die Wortfolge „in den Curricula“ und die Wortfolge „des Pädagogischen Institutes“ durch die Wortfolge „der Pädagogischen Hochschule“ ersetzt.

13. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Das zuständige Organ der Pädagogischen Hochschule hat den Erfolg der Beteiligung des Unterrichtspraktikanten am Lehrgang der Pädagogischen Hochschule dem Vorgesetzten des Unterrichtspraktikanten (§ 26) mitzuteilen.“

14. § 28 samt Überschrift entfällt.

15. Dem § 30 wird folgender Abs. 10 angefügt.

„(10) § 2, § 3 Abs. 7 und 9, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Z 2, § 6 Abs. 4 Z 4, § 11, § 13 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 2, § 20 Abs. 1, § 21, § 22a Abs. 1, 5 und 7, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 27a Z 2, der Entfall des § 28 samt Überschrift und § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.“